

Kostenbeteiligung der Krankenkassen:

bei Durchführung der Beratung durch eine von den Krankenkassen anerkannte Fachkraft (z.B. Dipl. oec. troph. + VDOe - Zertifikat)

Präventive (vorbeugende) Ernährungsberatung (nach §20 SGB V):

- zur Gesundheitsförderung
- ohne Zuweisung des Arztes möglich
- in der Regel werden 3 Termine bezuschusst

Therapeutische (kurative/heilende) Ernährungsberatung (nach § 43 SGB V):

- für bestimmte ernährungsabhängige Erkrankungen
- mit **ärztlicher Notwendigkeitsbescheinigung** als Zuweisung (auf einem Privatrezept, Briefpapier, etc. oder s. [Link](#)), für 5 oder mehr Termine

○ Beispiel:

Für Herrn/ Frau _____ ist therapeutische Ernährungsberatung **medizinisch notwendig**, empfohlen werden __ Termine

Diagnose: _____

○ Einige mögliche Indikationen (Auswahl):

- Versch. Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes, Gicht, Fettstoffwechselstörungen)
 - Zustand nach operativen Eingriffen ins Verdauungssystem
 - Übergewicht / Adipositas
 - Koronare Herzerkrankungen
 - Unverträglichkeiten (z.B. Fructose, Lactose, Sorbit)
 - Erkrankungen der Verdauungsorgane
- Die Zuweisung wird nicht auf das ärztliche Budget angerechnet!
 - Diese Bescheinigung bitte im Original bei Ihrer Krankenkasse einreichen, eine Kopie zur ersten Beratung mitbringen.
 - in der Regel werden 5 Termin bezuschusst, bei einigen Krankenkassen auch mehr

Bitte immer mit Ihrer Krankenkasse die aktuellen Bedingungen und Erstattungshöhen klären. Meist werden 60-85% des fälligen Honorars erstattet.

Ein Kostenvoranschlag wird auf Wunsch versendet.

Bei der AOK und IKK gibt es derzeit aufgrund eigener Beraterinnen Sonderregelungen.